

chien; sie glaubte daher ihre Pflicht, die Rechte der Stände aufrecht zu erhalten, zu thun, wenn sie sich nicht scheute, diesen Zweifel laut auszusprechen. Wenn nun die Aeußerungen des Abgeordneten, der vorhin sprach, bewiesen, daß man sich dadurch hauptsächlich um deswillen gekränkt gefühlt hat, weil die Deputation gegen das Ministerium des Innern diesen Zweifel ausgesprochen, so gebe ich der Kammer anheim, zu entscheiden, ob die Deputation zu fragen habe, welches Ministerium eine Verordnung, ohne Berechtigung dazu, erlassen habe, oder ob es nicht vielmehr ganz im Bereiche ihrer Wirksamkeit lag, den durch die an sie gelangte Beschwerde veranlaßten und ihr beigegangnen Zweifel unumwunden auszusprechen? Allein die Deputation ließ das seltene glückliche Verhältniß zwischen den Ständen und der Regierung, das schöne Einverständniß, welches zwischen beiden herrscht, und wodurch sich Sachsen vor vielen auszeichnet, keineswegs unberücksichtigt. Die Berücksichtigung desselben liegt in ihrem Antrage. Hätte die Deputation rücksichtslos verfahren wollen, so hätte sie auf Beschwerdeführung gegen das Ministerium angetragen. Das hat sie aber nicht gethan, sondern von dem Rechte auf Aufhebung einer Verordnung anzutragen, Gebrauch gemacht, da sie den einmal entstandenen Zweifel doch unmöglich verschweigen konnte. Die Deputation stellt es daher in die Entscheidung der Kammer, ob sie eine solche Rüge, wie ihr so eben geworden ist, verdiene.

Man wird es mir, als Referenten, nicht verargen, wenn ich mir einige kurze Erinnerungen gegen den geehrten Redner erlaube. Es scheint denn doch wohl ein Beweis für das Deputationsgutachten zu sein, wenn dieser selbst eingesteht, daß die Ziegel zum großen Theil von so schlechter Beschaffenheit sind, daß besondere Gesetze über deren Haltbarkeit nothwendig erscheinen. Was die Bemerkungen über die Ansichten der Deputation von der Freiheit des Einzelnen anlangt, so habe ich es anheim zu stellen, ob durch die Rücksicht auf das Staatswohl die individuelle Freiheit so beschränkt werden dürfe, wie es durch jene Verordnungen geschieht. Nichts greift tiefer in das Privatleben ein, als Policeigesetze, aber eben deshalb ist rücksichtlich ihrer die größte Vorsicht anzuwenden; denn es lebt sich immer noch glücklicher unter einer schlechten Justizverfassung und guter Verwaltung, als bei der besten Justizverfassung, wenn die Policeiverfassung zu tief in das Privatleben eingreift. Gegen die durch jene Verordnung herbeizuführenden zeitraubenden Erörterungen von Commissionen hat sich daher der Bericht ausgesprochen, so wie gegen die im §. 9. in das Ermessen der Behörden gestellte Dispensation, weil derartige Ausnahmen jederzeit die Willkühr der Commission voraussetzen. Die öconomischen Rücksichten lasse ich jetzt unberührt, da so viele Deconomen in unserer Mitte sind, die das alles am besten selbst beurtheilen können. Allein in Hinsicht der Lehmschindeldächer kann ich nicht unbemerkt lassen, daß die Deputation diese nicht als solche bezeichnet hat, die am wenigsten empfohlen zu werden verdienen, sondern als solche, die im Lande noch gar nicht erprobt und gekannt sind, daher wenigstens eine Kenntniß von der Art, wie sie fabrizirt und aufgelegt werden, nothwendig vor-

her verbreitet werden müßte. Der geehrte Sprecher hat sich auf mehrere Orte bezogen, wo die Brauchbarkeit der Lehmschindeldächer bereits durch eine lange Erfahrung erprobt sei. Allein was namentlich das Städtchen Camin anlangt, so hat man dort allerdings diese Bedachung gebraucht; in den umliegenden Dorfschaften aber ist dieses Beispiel nirgends nachgeahmt worden. Ebenso finden sich auf einzelnen Rittergütern in Sachsen diese Dächer, aber auch hier hat das Beispiel keine Nachahmung gefunden, und man hört dabei über ihre Brauchbarkeit die Bemerkungen, welche der Bericht angeführt hat. Es ist übrigens bei der Beurtheilung der Nützlichkeit der einen oder der andern dieser Bedachungen nicht auf den Zustand neuer Dächer, sondern auch darauf zu sehen, wie das alte Dach aussieht. Ein Ziegeldach wird wegen der anerkannt schlechten Ziegel nach und nach so depravirt, daß es eine Reparatur dringend nöthig, oft aber auch dieselbe unmöglich macht, ohne das Dach beinahe neu herzustellen. Zu einer solchen Reparatur ist man aber auf dem Lande schwer zu bringen, und wenn es geschieht, so ist ein einziger Blick auf die in der auf dem Lande gewöhnlichen Maaße reparirte Dachung hinreichend, um jedermann zu überzeugen, daß ein solches Dach bei entstehender Feuergefahr eher schädlich, als schützend sein kann, weil der Schutz durch Ziegeldächer nur dann, wenn sie ganz massiv ausgebaut sind, möglich ist. Um aber diese Vollkommenheit der Dächer herbeizuführen, werden immer neue Bestimmungen und Verordnungen nöthig werden, und ich mache deshalb nochmals auf das Beispiel eines benachbarten Staates aufmerksam, von welchem schon im Berichte Erwähnung geschehen ist.

Der königliche Commissar von Wietersheim nahm hierauf das Wort. In den zur Berathung vorliegenden Berichten, hob er an, sind die materiellen von den formellen Anträgen wohl zu unterscheiden. In ersterer Hinsicht tragen sie auf Prüfung und Abänderung der baupoliceilichen Gesetze an. Mit diesem Antrage vermag sich die Regierung nur einverstanden zu erklären. Diese Gesetze sind aus den Anträgen der frühern Stände, aus den Rücksichten auf das täglich zunehmende Brandunglück hervorgegangen; ein Sonder-Interesse der Regierung ist dabei nicht zu denken, und wenn daher die Stände, welche bei der ihnen zur Seite stehenden praktischen Erfahrung unstreitig im Stande sind, die Sache vielseitig zu beleuchten, diese Gesetze einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen wünschen, so kann dieß der Regierung nur erfreulich sein, und sie wird bereitwillig die Hand dazu bieten. Uebrigens tragen auch diese Gesetze den Charakter der frühern rhapsodischen Gesetzgebung, und es wäre eine Revision derselben auch in dieser Rücksicht wünschenswerth, um die jetzt nur zerstreut liegenden baupoliceilichen Bestimmungen in einer allgemeinen Landbauordnung zusammenzufassen. In formeller Hinsicht weicht der Bericht der 4. Deputation von dem der 3. in etwas ab. Der letztere erwähnt zwar auch beiläufig den Zweifel, ob das Ministerium zum Erlaß dieser Verordnungen befugt gewesen sei; die 4. Deputation dagegen ist der Meinung, daß die Erlassung derselben ohne ständische Berathung und Zustimmung dem §. 86 der Verfassungsurkunde entgegenlaufe, beschuldigt